

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. Februar 1880.

1. Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vom Senat vorgelegten Gesetzentwurf mit nachstehenden Abänderungen einverstanden:

- 1) in § 1: a. erster Absatz, statt „nach Vorschrift des Gesetzes“ aufzunehmen „nach gesetzlicher Vorschrift“, b. den zweiten Absatz zu streichen,
- 2) in § 2: a. als ersten Satz den Zusatz einzuschalten:
„Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt“.
- b. in dem alsdann zweiten Satz das Wort „nur“ zu streichen,
- 3) in § 11 den zweiten Satz zu streichen und demgemäß
- 4) in § 13 sub 4 die Worte „nach Maßgabe des § 11 dieses Gesetzes“,
- 5) zu § 19 als Absatz 2 hinzuzufügen:
„Die Bestimmungen des § 681 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vollstreckungsbehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist“.
- 6) in § 29 den Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:
„Die Sachen können im Gewahrsam des Schuldners belassen werden; in diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist“.
- 7) in § 40, Absatz 2, statt „oder eines Gerichts“ aufzunehmen „oder durch einen Gerichtsvollzieher“,
- 8) in § 43 hinter „Pfändung“ einzuschalten „beweglicher körperlicher Sachen“,
- 9) in § 45 c hinter „auch wenn“ aufzunehmen „derselbe Vollziehungsbeamte“,
- 10) in § 45 den letzten Satz „der Senat kann im Verordnungswege eine Revision oder anderweite Festsetzung des Tarifs vornehmen“ zu streichen,
- 11) den Gebürentarif wie folgt abzuändern:

Gebühren = Tarif.

	I. bis 3 M. ein- schließlich	II. 3 M. — 15 M. ein- schließlich	III. 15 M. — 150 M. ein- schließlich	IV. 150 M. — 300 M. ein- schließlich	V. über 300 M.
1. Für jede schriftliche Mahnung mit Androhung der Zwangsvollstreckung	0,20	0,40	0,80	1,50	1 p.Ct.
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	0,50	1,00	2,00	3,00	1 p.Ct.
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 26), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.					
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf.	0,20	0,20	0,40	0,75	1,00
4. Für die Bescheinigung, daß der Schuldner in beweglichen Sachen nicht pfandbar. .	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

	I. bis 3 M. ein- schließlich	II. 3 M.—15 M. ein- schließlich	III. 15 M.— 150 M. ein- schließlich	IV. 150 M.— 300 M. ein- schließlich	V. über 300 M.
5. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	1 pCt.
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet, wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 M. 50 S.					
6. Für jede Abschrift eines Protokolls für die Seite	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 5 unentgeltlich zu leisten ist	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00
8. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,50	0,50	0,50	1,00	1,00
9. Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich	0,10	0,20	0,30	0,50	1,00
10. Für den Ausmiener			stets drei Procent.		

Ergänzung zu 1 bis 7. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.

2. Abänderung der Notariatsordnung.

In der Bürgerschaft sind nachstehende Anträge, betreffend Abänderung der Notariatsordnung, gestellt:

1) Außer der vom Senat beantragten Abänderung der §§ 75 und 79 des Gesetzes vom 25. Juni 1879 wird beantragt, dem § 3 desselben Gesetzes folgenden Zusatz zu geben: „Der Notar ist indessen befugt, oder auf Antrag einer der Parteien verpflichtet, Urkunden der im § 702 unter 5 der Civilprozeßordnung erwähnten Art dem Amtsgericht zur Verwahrung zu überliefern, was im letzteren Falle in der Urkunde zu bemerken ist.“ „Der Schuldner kann mit Einwilligung des Gläubigers oder eines auf Löschung oder Tilgung der Schuld lautenden rechtskräftigen Urtheils verlangen, daß ihm die Originalurkunde zurückgegeben werde“.

2) in vorstehendem Antrage die Worte „indessen befugt oder auf Antrag einer der Parteien“ zu streichen.

3) Zur Erledigung der durch den Antrag der Herren Brüns und Genossen vom 14. Januar 1880 angeregten Fragen, empfiehlt die unterzeichnete Commission folgenden Gesetzentwurf zur Annahme:

Gesetz, betreffend Abänderung der Notariatsordnung vom 1./9. November 1820.

Der Senat verordnet hierdurch im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Jeder Notar ist verpflichtet, einen anderen bremischen Notar als ständigen Vertreter zu bestellen, welcher bei seiner Verhinderung von den in seinem Gewahrsam befindlichen Urkunden amtliche Ausfertigungen einschließlich vollstreckbarer Ausfertigungen zu ertheilen dadurch ermächtigt wird.

Außerdem ist jeder Notar befugt, im Falle der Verhinderung seines ständigen Vertreters einen anderen bremischen Notar als zeitweiligen Vertreter mit der gleichen Ermächtigung zu bestellen.

Von der Bestellung der Vertreter ist der Regierungskanzlei sofort Anzeige zu machen, welche für die Aufbewahrung solcher Anzeigen zu sorgen hat.

§ 2.

Der ständige Vertreter eines Notars ist auch befugt, von den von diesem verwahrten Urkunden in den Fällen des § 33 der Notariatsordnung amtliche Ausfertigungen zu ertheilen, bis die Urkunden einem anderen Notar übertragen sind.

§ 3.

Die von einem Vertreter unter Bezeichnung dieser Eigenschaft ertheilten amtlichen Ausfertigungen haben dieselbe Gültigkeit wie die von dem vertretenen Notar selbst ertheilten Ausfertigungen.

§ 4.

Vollstreckbare Ausfertigungen notarieller Urkunden können nur studirte Notare ertheilen.

Nicht studirte Notare müssen die Originale von Urkunden der in § 702 unter 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art, welche sie aufgenommen haben, einem von ihnen zu wählenden studirten Notar in Verwahrung geben und dies am Schlusse der Urkunden, sowie in ihrem Repertorium bemerken. Der verwahrende Notar hat diese Urkunden in seinem Repertorium ebenfalls zu verzeichnen unter Hervorhebung des Namens und der Repertoriumnummer des Notars, welcher ihm die Urkunde in Verwahrung gegeben hat.

§ 5.

Die Notariatsordnung vom 1./9. November 1820 wird aufgehoben, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht.

Die juristische Commission.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, daß über diese Angelegenheit eine Deputationsberatung eintrete und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

3. Einquartierung im Landgebiet.

Die Bürgerschaft hat den Deputationsbericht dankend entgegengenommen.

4. Budget der stadtbremischen Armenpflege.

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen dem Budget der stadtbremischen Armenpflege nebst den dazu unter 2 bis 5 des Berichts gestellten Anträgen ihre Genehmigung ertheilt, ersucht sie den Senat, den Vorstand der Armenpflege zu einem Berichte darüber zu veranlassen, ob die unter I. Einnahmen, Position 1 und 2 mit M. 1600 eingestellten beiden Summen nicht besser von dem Budget der Armenpflege zu trennen und derselben zu einer Verwendung zu Wohlthätigkeitszwecken zu überweisen seien.

Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß eine solche Verwendung dem Sinne der Geber jedenfalls mehr entsprechen würde, und setzt sie ihre Beschlußfassung über die beiden genannten Positionen bis nach Eingang dieses gewünschten Berichts aus.

Mittheilung des Senats

vom 20. Februar 1880.

1. Budget für 1880.

Der Senat erklärt sich über die Budgetvorlage wie folgt:

Ordentliche Einnahmen.

I. 3. d. Wegbau. Auch der Senat ermächtigt die Baudeputation zum Abschlusse des Vertrags mit dem Kreisausschusse wegen der Beaufsichtigung der Landstraßen.